



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 07.09.2016

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

zum oben genannten Planverfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aufgabenbereich: Bauaufsicht

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass sich die vorhandenen Füttersilos außerhalb der Baugrenzen befinden. Diese baulichen Anlagen (nicht Bauteile!) dürften auch die im angrenzenden Baufeld festgesetzte Höhe überschreiten. Die Überschreitungsmöglichkeit der Festsetzung 2.1 bezieht sich nur auf untergeordnete Bauteile.

Aufgabenbereich: Gesundheitsbehörde

Keine Bedenken.

Aufgabenbereich: Brandschutzdienststelle

Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

die Feuerwehr. Daher kann ich erst eine abschließende Beurteilung des B-Planes nach Vorlage entsprechender Angaben vornehmen.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Aufgabenbereich: Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzliche Bedenken gegen das Entwässerungskonzept bestehen nicht; eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungsentwurfes mit den benötigten Berechnungen, Nachweisen und Plänen im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren nach §§ 8 WHG und 57 LWGneu abgegeben werden.

Aufgabenbereich: Immissionsschutz

Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung“ dient der Ausweisung eines Sondergebietes mit der näheren Zweckbestimmung „Geflügelhaltung“.

Aufgrund der Nähe der Änderungsfläche zu den Siedlungsflächen des Ortsteiles Osterwick wurden die Geruchs- und Staubimmissionssituationen durch das Büro Uppenkamp + Partner (Gutachten Nr. 15 0038 15 vom 08.05.2015) untersucht.

Mit Datum vom 08.08.2016 hat das Büro Uppenkamp + Partner eine gutachterliche Stellungnahme zu den Bioaerosol-Immissionen auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellt. Das Vorhaben Sengenhorst ist als atypischer Fall im Sinne des Leitfadens anzusehen.

Die v.g. Prognosen lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes zu den untersuchten Immissionen die planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennen. Es werden aus den Belangen des Immissionsschutzes zum vorliegenden Planverfahren keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Durch das Büro Uppenkamp +Partner wurden ebenfalls Ammoniakimmissionen sowie Stick-stoffdeposition untersucht. Hierzu wird ggfls. die hiesige Untere Landschaftsbehörde Stellung nehmen.

Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Rosendahl. Widersprechende Festsetzungen sind im Bereich der Änderung nicht vorhanden. Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz tritt der Landschaftsplan mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes außer Kraft.

Der Geltungsbereich betrifft die Hofstelle Ludgerusweg 8 in Rosendahl-Osterwick. Im Zuge der BImSchG-Genehmigung „Errichtung und Betrieb Legehennenstall für 18000 Tiere“ (An-tragsteller Melchior Sengenhorst, Ludgerusweg 8, 48720

Rosendahl) wurden Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches festgelegt:

K1: Abriss eines Anbaus – 87 m² Entsiegelung

K2: Pflanzung einer 5-reihigen Hecke (90x5 m = 450 m²)

K3: Pflanzung einer 5-reihigen Hecke mit großen Bäumen (26x5m = 130 m²)

K4: flächige Gehölzpflanzung (225 m²)

Die Maßnahme K 1 wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant. Die Maßnahmen K2, K3 und K4 werden im Geltungsbereich als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. §9 (1) 25 BauGB übernommen. Es sollten auch die im Zuge der BImSchG-Genehmigung festgelegten Pflanzschemata/ Pflanzlisten mit übernommen werden.

Ergänzend hierzu sind auch bisher keine Angaben zu Pflanzqualitäten und Pflanzenarten bei den Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen angegeben. Hier könnte auch auf die Pflanzlisten aus der BImSchG-Genehmigung zurückgegriffen werden.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Gemäß der vorgelegten Bilanzierung wird derzeit von einem Biotopwertdefizit von 31.070 Bio-topwertpunkten ausgegangen. Spätestens bis zum Satzungsbeschluss ist der Ausgleich des Biotopwertdefizits festzulegen.

An der Hofstelle wurden Reste von Schwalbennestern (Rauchschwalbe) nachgewiesen. Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sollten im entsprechenden Umfang im räumlichen Zusammenhang an geeigneter Stelle Kunstnester angebracht werden (je betroffenen Nest min. 2 neue Kunstnester). Dieses sollte im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens konkretisiert und festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



i.V. Raabe

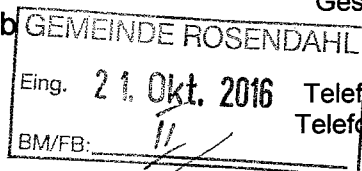


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt

z. Hd. Frau Brodtkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrates

Geschäftszeichen:

Auskunft: Frau Stöhler

Raum: Nr. 136, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-9198

E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 18.10.2016

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg“ im Ortsteil Osterwick

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Brodtkorb,

zu dem o.g. Verfahren nimmt die **Untere Landschaftsbehörde** wie folgt Stellung:

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Gemäß der vorgelegten Bilanzierung wird derzeit von einem Biotopwertdefizit von 31.070 Biotopwertpunkten ausgegangen.

Spätestens bis zum Satzungsbeschluss ist der Ausgleich des Biotopwertdefizits festzulegen und der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** weist auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 57 I LWG (Anzeige Kanalnetz) und 8 WHG (Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer) hin.

Seitens des Aufgabenbereiches **Immissionsschutz** werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stöhler

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 07.09.2016 und 18.10.2016 bezüglich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgeruswg“ im Ortsteil Osterwick

Anlage II zur SV IX/413

Bauaufsicht:

Der Hinweis, dass sich die vorhandenen Futtersilos außerhalb der überbaubaren Fläche befinden und die im angrenzenden Baufeld festgesetzte Baukörperhöhe überschreiten, wird zur Kenntnis genommen. Mit Realisierung des Vorhabens werden die Futtersilos demontiert und durch Sacksilos in den Hallen ersetzt.

Brandschutzdienststelle:

Der Hinweis auf die bisher fehlenden Aussagen zur Löschwasserversorgung im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Da das Plangebiet nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist, ist die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen über eine im Plangebiet zu errichtende Zisterne geplant. Die exakte Abstimmung des notwendigen Löschwasservolumens und der Lage der Zisterne erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Der Hinweis des Aufgabenbereichs Niederschlagswasserbeseitigung auf die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gem. § 57 LWG wird zur Kenntnis genommen.

Untere Landschaftsbehörde:

Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rosendahl befindet, der jedoch für das Plangebiet keine widersprechenden Festsetzungen enthält und mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft tritt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die im Plangebiet befindlichen im Rahmen früherer Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bereits festgelegten Kompensationsmaßnahmen, wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden in den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis, dass der erforderliche Ausgleich für das bilanzierte Biotopwertdefizit der Unteren Landschaftsbehörde bis zum Satzungsbeschluss mitzuteilen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die nachgewiesenen Reste von Nestern der Rauchschwalbe wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 Satz 3 BNatSchG Kunstnester aufzuhängen wird berücksichtigt. Die Festlegung der konkreten Standorte und Anzahl erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.